

BEBAUUNGSPLAN
DECKBLATT

LANDKRÈIS STRAUBING-BOGGEN
GEMEINDE KONZELL

AUGENBACH UND HAIID NR. 4

Die Andeutung des BebauungspLanes mit Begrundung wurde gemäß § 3

Ab. 2 BaugB vom 26.5.1992 bis 29.6.1992 offentlIch

In der Geschaftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Konzell ausgelagert.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.5.1992 ortssublIch durch

Anschlag bekannt gemacht.

Konzell, den 30.6.1992

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Konzell hat mit Beschluß vom 8.7.1992 diese
Andeutung des BebauungspLanes gemäß § 10 BaugB und Art. 91 Abs. 3 BayBO
als Satzung beschlossen.

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Andeutung des BebauungspLanes
mit Bescheid vom 4.7.93 Nr. 42-615 gemäß § 11 BaugB

genehmigt.

Straubing, den 4.7.93

Die genehmigte Andeutung des BebauungspLanes wurde vom 12.01.1993

bis 01.02.1993 in der Geschaftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft
Konzell gemäß § 12 BaugB offentlIch ausgelagert. Die Genehmigung sowie
Ort und Zeit der Auslegung sind am 12.01.1993 ortssublIch bekannt

gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Andeutung des Bebauungs-
plans gemäß § 12 BaugB rechtswirksam.

Konzell, den 02.02.1993

Die Andeutung des BebauungspLanes Konzell, den 21.5.1992
wurde am 08.01.1993 genehmigt.

GEMEINDE KONZELL

-

1. Bürgermeister

GEMEINDE KONZELL

-

1. Bürgermeister



4. Bürgermeister

Gemeinde Konzell

Konzell, den 08.01.1993

Ausfertigung:

Konzell, den 21.5.1992

~~Gemeinde Konzell~~

ausnahmen (Art. 91 Abs. 3 BayBO, § 31 Abs. 1
BaugB) von dieser Festsetzung sind für
stehende Gaupen möglich, wenn das Dach minderstens
25° geneigt ist. Die Ansichtsstälichen müssen
in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamt-
dachfläche stehen und sollen 2,00 dm Vorder-
wandfläche je Gaupen nicht überschreiten. Die
Gaupeneindeckung ist in Material und Farbe
dem Hauptdach anzupassen.

Dachgaupen : Dachgaupen sind unzulässig

0.61 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1

0.6 GEBAUDE:

=====
TEXTILICHE FESTSETZUNG
=====



1. Burgherrmeister

Gemeinde Konzell

Gemeinde Konzell

.....
.....
.....

Konzell, den 21.5.1992

Konzell, den 08.01.1993

Ausfertigung:

Beschluf vom 21.05.1992

gebilligt lt. Gemeinderats-

Konzell, den 21.05.1992

Bei der Unzulässigkeit von Dachgaupen sind Ausnahmen möglich.
Andernng der textlichen Festsetzungen als weitere Festsetzungen.

2. Dorchgeföhrt ANDERUNGEN:

wirkt.

Bebauungspläne sich auf das Plangebiet nur unwesentlich aus-
Gemeinde abgesehen, da nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 die Änderung des
Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BaugB wird auf Beschluß der
Deckblattes Nr. 4.

Bebauungsplans "Augenbach und Haid" durch die Aufstellung des
Der Gemeinderat beschloß am 27.04.1992 die Änderung des

1. ALLGEMEINES:

Reg. Bezirk:

NIEDERBAYERN

Landkreis:

STRAUING-BOGEN

KONZELL

Gemeinde:

AUGENBACH UND HAID

zum Deckblatt Nr. 4 des Bebauungspläne

BEGRUNDUNG